

Positionspapier zur Vergaberechtsnovelle

Das wertvollste Gut der Menschen ist deren Gesundheit. Daher ist eine der zentralen Aufgaben der AUSTROMED die bestmögliche Versorgung von Patienten und Anwendern mit hochqualitativen Medizinprodukten zu gewährleisten.

Die EU-Richtlinie 2014/24 für die öffentliche Auftragsvergabe ermöglicht es jetzt dem Gesetzgeber speziell im hochsensiblen Bereich der Medizinprodukte die Qualität wieder den ihr gebührenden Stellenwert zu geben. Daher begrüßt und unterstützt die AUSTROMED ausdrücklich folgenden Auszug aus der Richtlinie (Punkt 90 / Amtsblatt der EU L 94 vom 28.3.2014 / Seite 82):

„Um eine stärkere Ausrichtung der öffentlichen Auftragsvergabe auf die Qualität zu fördern, sollte es den Mitgliedstaaten gestattet sein, die Anwendung des alleinigen Preis- oder Kostenkriteriums zur Bestimmung des wirtschaftlich günstigsten Angebots zu untersagen [...].“

In Konsequenz des oben Beschriebenen fordert daher die AUSTROMED für die öffentliche Auftragsvergabe für Medizinprodukte:

1. Adaptierung des Vergaberechts

- a. Weg vom Billigstbieter- hin zum Bestbieterprinzip – und das ohne Ausnahme!
- b. Einbeziehung von Qualitätsfaktoren als Eignungs-, Auswahl- und insbesondere als Zuschlagskriterien, auch zur Sicherstellung der rechtlichen Anforderungen aus zB MPG, MPBetrV u.dgl.
- c. Sicherung des österreichischen Wirtschaftsstandorts durch entsprechende Vergabekriterien wie zB verbrauchsstellennahe Versorgung und Anwenderberatung.
- d. Verankerung der Schwellenwerteverordnung in Gesetzesrang (unbefristet) zur Stärkung des Wirtschaftsstandorts Österreich

2. Gewährleistung der Patientensicherheit

- a. Aufrechterhaltung des Befähigungsnachweises als Ausübungs- und Qualifikationskriterium
- b. Verstärkte Überprüfung der Gewerbeberechtigung zur Sicherstellung der rechtlichen Anforderungen aus zB MPG, MPBetrV u.dgl.
- c. Verpflichtende Angabe der Haftpflichtversicherung auch bei Direktvergaben
- d. Verstärkte Überprüfung des eingesetzten Personals zB MP-Berater zur Sicherstellung der notwendigen Schulungs- und Weiterbildungsmaßnahmen der MP-Anwender

3. Rasche Umsetzung der EU-Vergaberichtlinie in nationales Recht

Die in Artikel 67 „Zuschlagskriterien“, insbesondere die Absätze 2 und 3 und in Artikel 68 „Lebenszykluskosten“ angeführten Unterpunkte sieht die AUSTROMED als wesentliche Bestandteile im zukünftigen Vergaberecht an. In diesem Zusammenhang fordert die AUSTROMED eine rasche Umsetzung der Richtlinie in nationales Recht.

Über AUSTROMED

AUSTROMED ist die Interessensvertretung der österreichischen Medizinprodukte-Unternehmen, die in der Entwicklung, der Produktion, der Aufbereitung und dem Handel von Medizinprodukten in Österreich tätig sind. Medizinprodukte reichen vom Herzschrittmacher über das Hüftimplantat bis hin zum Pflaster. Aufgrund der hohen Innovationskraft werden ständig neue Produkte entwickelt. Rund 100 Mitgliedsunternehmen beschäftigen ca. 9.000 Mitarbeiter und die Wertschöpfung beträgt über 1,5 Mrd. Euro.

